

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- Vorsitzende/r der Untergliederungen in Kreisstellen  
bis zu 2.000 Mitgliedern € 220,00 monatlich  
bis zu 3.000 Mitgliedern € 285,00 monatlich  
über 3.000 Mitglieder € 335,00 monatlich
- Vorsitzende/r der Bezirksstellen € 170,00 monatlich
- Beauftragte/r des Arzthelferinnenausbildungswesens  
bis zu 300 Auszubildenden € 115,00 monatlich  
bis zu 600 Auszubildenden € 170,00 monatlich  
über 600 Auszubildende € 220,00 monatlich

## § 3

Die Entschädigungsordnung für Präsident/in, Vizepräsident/in und die Vorsitzenden der Untergliederungen der Ärztekammer Nordrhein tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*Ausgefertigt:  
Düsseldorf, den 20. Nov. 2001  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

## **Änderung der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat gem. § 37 Abs. 4 BBiG in ihrer Sitzung am 27.10.2001 die nachstehend aufgeführte Änderung der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in beschlossen.

### Artikel I

Die Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in in der Fassung vom 22.01.1988 wird wie folgt geändert:

#### **1. Ziffer I wird wie folgt geändert:**

##### **a) Ziffer 1** wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(z. Zt. DM 0,52 je Kilometer)“ entfällt.

##### **b) Ziffer 2** wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 17,50“ wird durch die Angabe „9,00 Euro“ ersetzt.

#### **2. Ziffer II wird wie folgt geändert:**

##### **a) Ziffer 1** wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 6,50“ wird durch die Angabe „3,50 Euro“ ersetzt.

##### **b) Ziffer 2** wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 100,00“ wird durch die Angabe „52,00 Euro“ ersetzt.

### Artikel II

Die Änderung der Entschädigungsregelung der Ärztekammer Nordrhein für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse im Ausbildungsberuf Arzthelfer/in tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*Ausgefertigt:  
Düsseldorf, den 7. Nov. 2001  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

## **Änderung der Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Nordrhein**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat aufgrund § 56 Abs. 3 BBiG in ihrer Sitzung am 27.10.2001 die nachstehend aufgeführte Änderung der Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Nordrhein beschlossen.

### Artikel I

Die Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 01.01.1997 wird wie folgt geändert:

#### **1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:**

Die Angabe „DM 40,00“ wird durch die Angabe „21,00 Euro“ ersetzt.

#### **2. Ziffer 2 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Buchstabe a)** wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 10,00“ wird durch die Angabe „6,00 Euro“, die Angabe „DM 20,00“ wird durch die Angabe „11,00 Euro“ und die Angabe „DM 46,00“ wird durch die Angabe „24,00 Euro“ ersetzt.

##### **b) Buchstabe c)** wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(z. Zt. DM 0,52 je Kilometer)“ wird gestrichen.

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Artikel II

Die Änderung der Entschädigungsregelung für den Berufsbildungsausschuss bei der Ärztekammer Nordrhein tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*Ausgefertigt:  
Düsseldorf, den 7. Nov. 2001  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

## Änderung der Satzung für das Ärztliche Hilfswerk der Ärztekammer Nordrhein vom 11.05.1996

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27.10.2001 aufgrund § 6 Abs. 1 Nr. 10 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 folgende Änderungen der Satzung für das Ärztliche Hilfswerk beschlossen.

## Artikel I

Die Satzung für das Ärztliche Hilfswerk in der Fassung vom 11.05.1996 wird wie folgt geändert:

### 1. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 360,00“ wird durch die Angabe „185,00 Euro“ ersetzt.

### 2. § 6 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 5.000,00“ wird durch die Angabe „2.560,00 Euro“ ersetzt.

#### b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 30.000,00“ wird durch die Angabe „15.340,00 Euro“ ersetzt.

#### c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „DM 5.000,00 und DM 30.000,00“ werden durch die Worte „2.560,00 Euro und 15.340,00 Euro“ ersetzt.

## Artikel II

Die Änderung der Satzung für das Ärztliche Hilfswerk tritt am 01.01.2002 in Kraft.

*Ausgefertigt:  
Düsseldorf, den 7. Nov. 2001  
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

**Anlage zu:** Satzung für das Ärztliche Hilfswerk der Ärztekammer Nordrhein vom 11.05.1996

## Änderung der Richtlinien zur Satzung für das Ärztliche Hilfswerk der Ärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27.10.2001 folgende Änderungen der Richtlinien zur Satzung für das Ärztliche Hilfswerk der Ärztekammer Nordrhein vom 11.05.1996 beschlossen:

## Artikel I

Die Richtlinien der Satzung für das Ärztliche Hilfswerk in der Fassung vom 11.05.1996 werden wie folgt geändert:

### 1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

#### a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 720,00“ wird durch die Angabe „370,00 Euro“ ersetzt.

#### b) Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

#### aa) Buchstabe aa) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 312,00“ wird durch die Angabe „160,00 Euro“ ersetzt.

#### bb) Buchstabe bb) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 456,00“ wird durch die Angabe „235,00 Euro“ ersetzt.

#### cc) Buchstabe cc) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 504,00“ wird durch die Angabe „260,00 Euro“ ersetzt.

#### dd) Buchstabe dd) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 600,00“ wird durch die Angabe „310,00 Euro“ ersetzt.

#### ee) Buchstabe ee) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 600,00“ wird durch die Angabe „310,00 Euro“ ersetzt.

#### c) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 180,00“ wird durch die Angabe „95,00 Euro“ ersetzt.

### 2. Ziffer 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 230,00“ wird durch die Angabe „120,00 Euro“ ersetzt.

### 3. Ziffer 3 Buchstabe a) Ziffer (1) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „DM 780,00“ wird durch die Angabe „400,00 Euro“ ersetzt.